



12.11.2025/ma

Umweltbezogene Stellungnahmen Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie 4. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan " Photovoltaikanlage Großes Stück " nach der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Unterfranken – 03.11.2025

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 9,5 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen bos.ten projekt GmbH plant dort, ca. 400 m westlich des bestehenden Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 1800 (TF), 1801 (TF), 1802 (TF), 1803, 1806, 1816, 197/2 (TF), 196/4 (TF) der Gemarkung Kirchlauter die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Mittelspannungsnetz. Aktuell befindet sich auf den östlichen Teilflächen bereits eine Photovoltaikanlage. Diese soll „repowered“ und um die westlichen Teilflächen erweitert werden. Diese werden aktuell ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 4. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird teilweise außerhalb des Geltungsbereiches auf einer 0,16 ha großen Teilfläche auf dem Fl.Nr. 1838 (Gemarkung Kirchlauter) erbracht. Zudem werden CEF-Maßnahmen auf einer 1,5 ha großen Teilfläche des Fl.Nr. 1872 (Gemarkung Kirchlauter) realisiert. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Diese Einordnung basiert auf der Lage des Vorhabengebiets innerhalb eines Vorranggebiets für die Trinkwasserversorgung.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen ver-

stärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Wasserwirtschaft

Das Planvorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Vorranggebiets für die Wasserversorgung T9 sowie innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Wasserversorgung T32. Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Gem. Grundsatz 7.2.3 Abs. 3 LEP sollen bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern gem. Grundsatz B VIII 1 RP3 die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

Nach Ziel B VIII 2.3 RP3 soll in den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll laut Ziel B VIII 2.4 RP3 dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

2.2. Natur und Landschaft

Das Vorhabengebiet grenzt im Norden und Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Haßberge“ an und befindet sich auch komplett innerhalb des Naturparks Haßberge. Zudem liegt es gemäß dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern (Schutzgut Landschaftsbild) in der Landschaftsbildeinheit „Haßberge im Umfeld des Lautertals“, deren charakteristische landschaftliche Eigenart als mittel eingestuft wird, die jedoch eine hohe Erholungswirksamkeit besitzt. Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Die als Landschaftsschutzgebiet ausgezeichneten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Land-

schaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (Ziele B I 2, B I 2.3.1 RP3).

Aufgrund der randlichen Lage zum Landschaftsschutzgebiet sind keine Auswirkungen darauf zu erwarten. Zudem ist durch die bestehende Photovoltaikanlage und das benachbarte Gewerbegebiet bereits eine technische Überprägung der Landschaft im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP vorhanden. Für die finale Bewertung der naturschutzfachlichen Betroffenheit ist jedoch die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn die zuständigen Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Wasserwirtschaftsamt und die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen abgewogen.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 04.11.2025

Mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 9,5 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen bos.ten projekt GmbH plant dort, ca. 400 m westlich des bestehenden Siedlungsgebiets auf den Fl.Nr. 1800 (TF), 1801 (TF), 1802 (TF), 1803, 1806, 1816, 197/2 (TF), 196/4 (TF) der Gemarkung Kirchlauter die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Mittelspannungsnetz. Aktuell befindet sich auf den östlichen Teilflächen bereits eine Photovoltaikanlage. Diese soll „repowered“ und um die westlichen Teilflächen erweitert werden. Diese werden aktuell ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 4. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird teilweise außerhalb des Geltungsbereiches auf einer 0,16 ha großen Teilfläche auf dem Fl.Nr. 1838 (Gemarkung Kirchlauter) erbracht. Zudem werden CEF Maßnahmen auf einer 1,5 ha großen Teilfläche des Fl.Nr. 1872 (Gemarkung Kirchlauter) realisiert. Es wurde eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken in Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorha-

bengebiet für den Solarpark in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand befindet (regional-planerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). Diese Einordnung basiert auf der Lage des Vorhabengebiets innerhalb eines Vorranggebiets für die Trinkwasserversorgung.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Wasserwirtschaft

Das Planvorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Vorranggebiets für die Wasserversorgung T9 sowie innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die Wasserversorgung T32. Gemäß den Grundsätzen in 7.2.1 und 7.2.2 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Gem. Grundsatz 7.2.3 Abs. 3 LEP sollen bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern gem. Grundsatz B VIII1 RP3 die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

Nach Ziel B VIII2.3 RP3 soll in den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll laut Ziel B VIII2.4 RP3 dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Planung entspricht den o.g. Erfordernissen der Raumordnung dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

2.2. Natur und Landschaft

Das Vorhabengebiet grenzt im Norden und Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Haßberge“ an und befindet sich auch komplett innerhalb des Naturparks Haßberge. Zudem liegt es gemäß dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern (Schutzgut Landschaftsbild) in der Landschaftsbildeinheit „Haßberge im Umfeld des Lautertals“, deren charakteristische landschaftliche Eigenart als mittel eingestuft wird, die jedoch eine hohe Erholungswirksamkeit besitzt.

Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Die als Landschaftsschutzgebiet ausgezeichneten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden (Ziele BI2, BI2.3.1 RP3).

Aufgrund der randlichen Lage zum Landschaftsschutzgebiet sind keine Auswirkungen darauf zu erwarten. Zudem ist durch die bestehende Photovoltaikanlage und das benachbarte Gewerbegebiet bereits eine technische Überprägung der Landschaft im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP vorhanden. Für die finale Bewertung der naturschutzfachlichen Betroffenheit ist jedoch die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe wenn die zuständigen Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen. Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Wasserwirtschaftsamt und die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen abgewogen.

Landratsamt Haßberge – 10.11.2025

FNP

Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unter www.planungshilfen.bayern.de der neue rein digitale Leitfaden mit aktualisierten Inhalten bereitgestellt ist. Hier steht u.a. auch ein Muster für die Verfahrensvermerke zur Verfügung, welches den gültigen rechtlichen Vorgaben entspricht. Es ist empfehlenswert, dieses Muster als Grundlage der Verfahrensvermerke zu verwenden.

Die angegebenen rechtlichen Grundlagen in den Entwurfsunterlagen entsprechen derzeit noch nicht vollständig dem aktuellen Stand. Das BauGB wurde beispielsweise zuletzt durch Art. 1 G zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert. Hier sollte nochmals eine Überprüfung und ein Abgleich zwischen Plan und Begründung stattfinden.

Aus den dem Landratsamt Haßberge vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Teil der Planung, welcher bereits mit dem Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage", bekanntgemacht am 15.04.2004, überplant ist, bereits in der Vergangenheit im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt wurde. Daher wird der gesamte Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchlauter erstmalig als SO Solar dargestellt. Dies sollte in der Begründung entsprechend aufgenommen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich westlich und nicht wie beispielsweise in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf, Nr. 2, Seite 5, beschrieben, östlich von Kirchlauter. Dies ist in den Planunterlagen zu berichtigen.

Auf dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht hat das Planungsbüro einen Vermerk angebracht, dass im weiteren Verlauf der Planungen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel dazu geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Großes Stück“ jeweils eine separate Begründung sowie Umweltbericht verfasst werden. Dies ist entsprechend zu beachten und es sind entsprechende Unterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Die in der Legende angegebenen Planzeichen stimmen nicht mit dem Planentwurf überein. Das in der Legende zur Planung angegebene Zeichen für „Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 4 BauNVO“ ist nicht entsprechend im Plan ersichtlich. Dies sollte zur Nachvollziehbarkeit der geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Die Zweckbestimmung SO Solar sollte als Planzeichen in der Legende dargestellt werden.

Wir möchten Sie darüber hinaus darüber informieren, dass das XPlan-Format das Datenformat darstellt mit welchem Bauleitplanverfahren durchgeführt werden sollen. Hierzu verweisen wir Sie auch auf folgenden Link des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: <https://www.digitale.planung.bayern.de/xplanung/>

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED], zur Verfügung.

2. Immissionsschutz

Aufgrund fehlender Informationen (hier insb. Blendgutachten) können zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen getroffen werden. Für weitere Informationen wird auf die Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Großes Stück“ verwiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Es wurde seitens der Fachstelle keine Stellungnahme abgegeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

4. Naturschutz

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchlauter wird von Seiten der Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erstmalig Stellung genommen.

Zur Beurteilung vorgelegte Unterlagen:

- Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan; Stand: 05.05.2025
- Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf; Stand: 13.06.2025
- Vorentwurf 4. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Photovoltaikanlage Großes Stück“; Stand: 13.06.2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Stand: 14.08.2025

Das Vorhaben beeinträchtigt keine diese planerische Ebene betreffende naturschutzfachlichen Belange. Es besteht Einverständnis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen.

Eine nähere Prüfung zum Vorliegen etwaiger eingetragener Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen erfolgt ausschließlich im Rahmen von Aufstellungen oder Abänderungen von konkreten Bebauungsplänen und nicht im Zuge der Flächennutzungsplanung.

Diesbezüglich wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Großes Stück“ verwiesen.

Insofern bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

6. Kreisbrandrat

Es bestehen keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

7. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sowie im Umgriff des überplanten Bereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch Bodendenkmäler. Denkmalfachliche Belange sind daher nicht tangiert.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

9. Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine hygienischen Bedenken.

Von der geplanten Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen.

Die geplante PV-Anlage übt aufgrund der topografischen Lage keine gesundheitlich relevanten Blendwirkungen auf Wohngebiete aus. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt davon unberührt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

10. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], [REDACTED] zur Verfügung.

11. Jagdrecht

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchlauter befasst sich mit der Ausweisung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage westlich von Kirchlauter. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind teilweise bereits durch eine PV-Anlage bestanden, der zusätzliche Flächenverbrauch durch die geplante Erweiterung beträgt ca. 6,5 ha. Betroffen ist das Gemeinschaftsjagdrevier Kirchlauter.

Dieses Revier wird hier am Amt mit ca. 540 ha geführt. Der mit der Planänderung einhergehende Flächenverbrauch bringt das Revier daher noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha. Weitere jagdliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da am geplanten Standort ohnehin bereits eine PV-Anlage steht.

Der Änderung des F-Plans stehen daher keine Bedenken gegenüber.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

12. Straßenverkehrsrecht

Es wurde seitens der Fachstelle keine Stellungnahme abgegeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschläge zur 4. Änderung Flächennutzungsplanung

Zu Baurecht

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung korrigiert (aktuelle Fassung der Rechtlichen Grundlagen, Lage des Vorhabens, Darstellung der Änderung). Zum Entwurf wird zur Flächennutzungsplanänderung des FNP eine eigene Fassung erstellt.
Das Planblatt wird korrigiert (Verfahrensvermerke und Legende)*

Zu Immissionsschutz

Die Hinweise wurden berücksichtigt und ein Blendschutzgutachten (SolPEG 2026) erstellt. Demnach gehen vom Vorhaben keine Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der nördlich verlaufenden St 2281 und der südlich angrenzenden Kreisstraße HAS 58 sowie auf Wohnbauflächen von Kirchlauter nach der LAI-Lichtleitlinie aus.

Zu Wasserrecht
Kenntnisnahme

Zu Naturschutz
Kenntnisnahme

Zu Abfallrecht
Kenntnisnahme

Zu Kreisbrandrat
Kenntnisnahme

Zu Kreisbaumeister
Kenntnisnahme

Zu Denkmalschutz
Kenntnisnahme

Zu Gesundheitsamt
Kenntnisnahme

Zu Tiefbauverwaltung
Kenntnisnahme

Zu Jagdrecht
Kenntnisnahme

Zu Straßenverkehrsrecht
Kenntnisnahme

BP

Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unter www.planungshilfen.bayern.de der neue rein digitale Leitfaden mit aktualisierten Inhalten bereitgestellt ist. Hier steht u.a. auch ein Muster für die Verfahrensvermerke zur Verfügung, welches den gültigen rechtlichen Vorgaben entspricht. Es ist empfehlenswert, dieses Muster als Grundlage der Verfahrensvermerke zu verwenden.

Die angegebenen rechtlichen Grundlagen in den Entwurfsunterlagen entsprechen derzeit noch nicht vollständig dem aktuellen Stand. Das BauGB wurde beispielsweise zuletzt durch Art. 1 G zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert. Hier sollte nochmals eine Überprüfung und ein Abgleich zwischen Plan und Begründung stattfinden.

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Großes Stück“ liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage“. Aus der Begründung zum geplanten Bebauungsplan sollte deutlicher hervorgehen, dass dieser Bebauungsplan den hier bisher geltenden Bebauungsplan „schluckt“, d. h. mit dem Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Großes Stück" wird der Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage“ überplant.

Das Planungsgebiet befindet sich westlich und nicht wie beispielsweise in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf, Nr. 2, Seite 5, beschrieben, östlich von Kirchlauter. Dies ist in den Planunterlagen zu berichtigen.

Auf dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht hat das Planungsbüro einen Vermerk angebracht, dass im weiteren Verlauf der Planungen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel dazu geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Großes Stück“ jeweils eine separate Begründung sowie Umweltbericht verfasst werden. Dies ist entsprechend zu beachten und entsprechende Unterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Wir möchten Sie darüber hinaus darüber informieren, dass das XPlan-Format das Datenformat darstellt mit welchem Bauleitplanverfahren durchgeführt werden sollen. Hierzu verweisen wir Sie auch auf folgenden Link des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: <https://www.digitale.planung.bayern.de/xplanung/>

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED], zur Verfügung.

2. Immissionsschutz

Vorab ist anzumerken, dass von der unteren Immissionsschutzbehörde nur Auswirkungen auf die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte (Wohnhäuser, Grundstücke, etc.) untersucht werden und nicht auf die jeweiligen Straßen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt im östlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchlauter, westlich des Ortsteils Kirchlauter (Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken) und enthält folgende Flurnummern: 1800, 1801, 1802, 1803, 1806, 1816, 197/2 und 196/2, alle Gmkg. Kirchlauter. Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen umfasst insgesamt 9,5 ha.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten. Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Maßgebliche Immissionsorte sind nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI):

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt.

- b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind

Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich dementsprechend direkt angrenzend auf dem unbebauten Grundstück (Fl.-Nr. 196/3 der Gemarkung Kirchlauter) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Großes Stück“.

Gemäß Anhang 2 Kapitel 3 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist bei Immissionsorten mit weiter als 100 m Entfernung nur von kurzzeitigen Blendwirkungen auszugehen.

Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Eine genaue Aussage, ab wann ein Solarpark als ausgedehnt zu betrachten ist, wird dabei jedoch nicht abschließend getroffen.

Aufgrund der sehr geringen Distanz zu dem nächsten maßgeblichen Immissionsort sollte die potentielle Blendwirkung des Solarparks mit Hilfe einer Sachverständigenaussage ausgeschlossen werden, um mögliche Gefahren bzw. Konfliktpotentiale von vornherein auszukurieren. Laut Begründung findet derzeit eine Überprüfung statt. Eine Einschätzung des technischen Immissionsschutzes zur Blendwirkung auf die umliegenden Bebauungen erfolgt daher sobald eine entsprechende Aussage vorliegt.

Sollte der Solarpark beleuchtet werden, dann wird darauf verwiesen, dass nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art 11a Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Sofern die Trafos und Wechselrichter dem Stand der Technik hinsichtlich des Lärmschutzes entsprechen, kann bei einem Abstand von ca. 120 m bis zur nächsten schutzwürdigen Bebauung davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, die lärmrelevanten Einrichtungen soweit wie möglich abseits der nächstgelegenen Immissionsorte zu errichten. Da keine detaillierten Angaben hierzu vorliegen (Standort Wechselrichter/Trafo, Schalleistungspegel, etc.) können keine genaueren Aussagen getroffen werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

3. Wasserrecht

Es wurde keine Stellungnahme seitens der Fachstelle abgegeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

4. Naturschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Großes Stück“ der Gemeinde Kirchlauter wird von Seiten der Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erstmalig Stellung genommen.

Zur Beurteilung vorgelegte Unterlagen:

- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan; Stand: 05.05.2025
- Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf; Stand: 13.06.2025
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Großes Stück“; Stand: 13.06.2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; Stand: 14.08.2025

Gegenstand des Plangebietes sind die bereits bestehende westlich an die Gemeinde angrenzende PV-Anlage zum Zwecke des Repowerings und daran angrenzende Acker- und Grünflächen.

1. Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Im Zuge der Erweiterung der bestehenden PV-Anlage soll die bisherige Eingrünung an der Nord- und Westseite entfernt werden. Die hierbei nach Art. 16 BayNatSchG geschützte Hecke soll im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen mindestens in gleichem Qualitäts- und Quantitätsumfang neu angelegt werden. Dem Ausgleichserfordernis nach Art. 23 Abs. 3 BayNatschG wird hierdurch Rechnung getragen.

Weitere Biotopflächen im Geltungsbereich sind nicht zur Überbauung vorgesehen und sind gemäß Festsetzung zu erhalten.

2. Eingriff

Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in der Planung berücksichtigt und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich entstehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen.

Mit der Eingriffsbilanzierung und Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmenplanung besteht Einverständnis.

3. Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Kartierung potenziell relevanter Arten durchgeführt. Bei Umsetzung des Vorhabens ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Betroffenheit von drei Feldlerchenrevieren auszugehen.

Bei fachgerechter und rechtzeitiger Umsetzung der in den Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes von Feldlerchen, können Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Folgende Punkte sind in den Planunterlagen anzupassen bzw. zu ergänzen:

- Vor Ausbringung des Saatgutes und der Gehölze ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein Herkunftsnachweis zu erbringen.
- Das im Umweltbericht, S. 14 genannte Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze ist auf Vkg 5.1 zu ändern.
- Der aufgeführte Zeitraum zur Gehölzrodung ist auf den Beginn ab 01. Oktober anzupassen. Dies ergibt sich aus geltendem Recht nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt.

Nachfolgender Text sollte deshalb als Hinweis mit aufgenommen werden:

1. Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge - Staatliches Abfallrecht - zu benachrichtigen.
2. Bei Errichtung der Photovoltaikanlage ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und eventuell anfallendes Bodenmaterial, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau ■■■■■, Tel. ■■■■■ zur Verfügung.

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes müssen zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.
2. Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt werden. Der Feuerwehrplan ist im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 2-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
3. Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.

4. Feuerwehrbegehung – Einweisung

Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorab abzustimmen. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr ■■■■■, Tel. ■■■■■ zur Verfügung.

7. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr ■■■■■, Tel. ■■■■■ zur Verfügung.

8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sowie im Umgriff des überplanten Bereiches befinden sich weder Baudenkmäler noch Bodendenkmäler. Denkmalfachliche Belange sind daher nicht tangiert.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

9. Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine hygienischen Bedenken.

Von der geplanten Änderung ist kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen.

Die geplante PV-Anlage übt aufgrund der topografischen Lage keine gesundheitlich relevanten Blendwirkungen auf Wohngebiete aus. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt davon unberührt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

10. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], [REDACTED] zur Verfügung.

11. Erschließungsrecht

Es wurde keine Stellungnahme seitens der Fachstelle abgegeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED], Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

12. Straßenverkehrsrecht

Es wurde keine Stellungnahme seitens der Fachstelle abgegeben.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED] Tel. [REDACTED] zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschläge zum Bebauungsplan

Zu Baurecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung korrigiert (aktuelle Fassung der rechtlichen Grundlagen, Lage des Vorhabens, Darstellung des bisherigen Solarparks). Zum Entwurf wird für die Flächennutzungsplanänderung und für den Bebauungsplan eine eigene Fassung erstellt.

Das Planblatt wird korrigiert (Verfahrensvermerke und Legende).

Zu Immissionsschutz

Die Hinweise wurden berücksichtigt und ein Blendschutzgutachten (SolPEG 2026) erstellt.

Demnach gehen vom Vorhaben keine Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der nördlich verlaufenden St 2281 und der südlich angrenzenden Kreisstraße HAS 58 sowie auf Wohnbauflächen von Kirchlauter nach der LAI-Lichtleitlinie aus.

Lärmemittierende technische Anlagen (Batteriespeicher, Trafostationen werden in einer Entfernung von 120 m von der nächsten Bebauung aufgestellt, eine entsprechende Festsetzung wird im Planblatt aufgenommen.

Zu Wasserrecht

Kenntnisnahme

Zu Naturschutz

Die Hinweise zu Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Eingriff werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Artenschutz werden berücksichtigt (Vorkommensgebiet Gehölze (Umweltbericht) und Zeitraum Gehölzrodung (Festsetzung B 4.1 und Umweltbericht).

Der Hinweis zum Herkunftsnachweis für das Saatgut ist unter B 4.2 enthalten.

Zu Abfallrecht

Die Hinweise zu Verdachtsmomenten von Bodenverunreinigungen sind unter D 3 bereits enthalten, der Hinweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung wird unter D 3 ergänzt.

Zu Kreisbrandrat

Infolge der Gefährdungsbeurteilung, einer nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäß den gültigen VDE-Normen geplanten und errichteten Anlage, ist das Risiko eines Brandes als sehr gering einzuschätzen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.

Nach der Fachempfehlung „Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ der ARGE Deutscher Feuerwehr Verband – AGBF bund, in dem auf Seite 7, Pkt. 4 Freiflächenanlagen, werden Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nur in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 für notwendig erachtet. Für den Landkreis Haßberge liegt keine Einstufung vor, jedoch ist die statistische Waldbrandgefährdung als gering eingestuft (Waldflächen liegen zudem auch nicht in der Umgebung der geplanten PV-Anlage), wodurch die Klassen A oder A1 ausgeschlossen werden können. Da zur Brandbekämpfung keine Trinkwasserleitung herangezogen werden kann, entfällt die Berücksichtigung von W405.

Die weiteren Hinweise werden als Hinweise im Planblatt ergänzt.

Eine Anlageneinweisung für die Feuerwehr wird vor Inbetriebnahme gemäß den Richtlinien des Feuerwehrplans DIN 14095 durchgeführt.

Zu Kreisbaumeister

Kenntnisnahme.

Zu Denkmalschutz

Kenntnisnahme.

Zu Gesundheitsamt

Kenntnisnahme.

Zu Tiefbauverwaltung

Kenntnisnahme.

Zu Erschließungsrecht

Kenntnisnahme.

Zu Straßenverkehrsrecht

Kenntnisnahme.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 17.10.2025

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind im Planblatt unter Hinweise D 2 enthalten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 07.11.2025

Nach dem Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern vom 11. September 2023 III. 1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum schützen, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden. Damit landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin in landwirtschaftlicher Erzeugung bleiben, sollten vorrangig Agri-PV-Anlagen geplant werden. Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt ist, bzw. erwartet wird, nicht überplant werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier, zusätzlich zur bestehenden Anlage, Ackerland überplant.

In Bayern verschwinden täglich etwa 12 ha durch Überbauung. Weitere Flächen werden für Ausgleichsmaßnahmen für diesen Flächenverbrauch benötigt. Dieses Land wird i.d.R. aus dem Flächenpool der landwirtschaftlichen Nutzflächen entnommen. Insbesondere heimischer Acker ist ein knappes Gut, das für unsere Ernährungssicherung unverzichtbar ist.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Wir bitten die Gemeinde Kirchlauter hier ihre Planung zu überdenken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen), sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um-genutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB).

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Insbesondere darf durch die geplante Entwicklung vielfältiger Gehölzstruktur (Maßnahme3) die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagen sind zu erhalten, sowie deren uneingeschränkte Funktion zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Abstand von Bäumen zu Drainagen von mind. 3 m einzuhalten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Erschließung:

Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen, externe CEF-Flächen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Flächen sind Überkompensationen zu vermeiden.

Sollte ein Vorkommen von Feldlerchen festgestellt und ein Ausgleich erforderlich werden, sollte dies durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen (s. Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel in der FFPVA Bundorf) innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen. Die Planung der FFPVA sollte i.S. des Artenschutzes eine für die Lebensraumsansprüche der Feldlerche entsprechende Gestaltung aufweisen, sodass mit einer Wiederbesiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann (z.B. durch besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, Rohbodenflächen innerhalb der FFPVA, Eingrünung zur offenen Feldflur mit niedrigwüchsigen Sträuchern, extensive Bewirtschaftung mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten).

Bestehende Drainagen sind zu erhalten, sowie deren uneingeschränkte Funktion zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Abstand von Bäumen zu Drainagen von mind. 5 m einzuhalten.

Es werden Teilflächen der Flur-Nr. 1838 und 1872, Gem. Kirchlauter als externe Flächen überplant. Zerschneidungen und Fragmentierungen von landwirtschaftlichen Flächen sind zu vermeiden. Wir bitten hier die Gemeinde Kirchlauter ihre Planung zu überdenken.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Insbesondere der Erschließungswege, welche über bestehende Flurwege verlaufen, müssen der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch deren Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern vom 11. September 2023 III. werden zur Kenntnis genommen, maßgeblich sind die Hinweise des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 05.12.2024. Demnach besteht ein Ausgleichserfordernis für das Vorhaben, da das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht mehr mit gering eingestuft werden kann. Da Feldvögel als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten i.d. Regel immer bei geplanten Solarparks betroffen sind, erscheint die Forderung aus Sicht des AELF zwar plausibel, aber in der Praxis für die Umsetzung der Energiewende nicht umsetzbar.

Die Hinweise zum Flächenverlust und Bodenqualität werden zur Kenntnis genommen, auch der Markt Kirchlauter ist der Auffassung, dass vorrangig Dachflächen zur Nutzung der Sonnenenergie verwendet werden sollten, jedoch reichen die Dachflächen für die Energieversorgung nicht aus (siehe Begründung B 4.7).

Die Hinweise zu Bodenveränderungen: sind durch Festsetzungen B 4.4 und B 4.5 berücksichtigt.

Die Hinweise zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planblatt durch die festgesetzten Flächen für die Eingrünung sowie durch die Hinweise unter D1 und D5 bereits berücksichtigt.

Die Hinweise zur Nutzungsdauer Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geregelt (siehe D 4).

Die Hinweise zur Erschließung werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Hinweise zu Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen, externe CEF-Flächen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung und Planblatt wird verwiesen. Für das Vorhaben werden die Flächen vollständig für die solare Stromgewinnung verwendet und externe CEF-Flächen für den Artenschutz bereitgestellt.

Maßgeblich für die Eingriffsermittlung ist das o.g. Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 05.12.2024, entsprechende Aufwertung zum Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild werden in der Planung berücksichtigt. Sofern Dränagen beschädigt werden, werden diese auf Kosten des Vorhabenträgers wieder in Stand gesetzt.

Die Hinweise zu bestehenden Wegen werden berücksichtigt, auf das Planblatt wird verwiesen, lediglich der Weg Teilfläche Fl.Nr. 1800 Gmkg Kirchlauter wird aufgrund des geplanten Solarparks funktionslos und daher überplant. Eine Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung entsteht dadurch nicht, da die genannte Teilfläche des Wegegrundstück nur landwirtschaftliche Flächen erschließt, die für das geplante Sondergebiet verwendet werden.

Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger werden Instandhaltungsmaßnahmen an Wegen vereinbart, sofern durch den Bau der FFPVA Schäden entstehen.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 21.10.2025

Der Planungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe. Grundsätzlich sind keine schädlichen Veränderungen der Wasserversorgung zu erwarten. Bei der Durchführung sollte aber trotzdem besondere Sorgfalt angewendet werden z.B. im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Außerdem sollte für die Quellen eine Beweissicherung während der Bauphase durchgeführt werden, um mögliche Veränderungen frühzeitig erkennen zu können bzw. nachträgliche Vorwürfe fachlich fundiert widerlegen zu können.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe wird bei der Ausführung berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahme des LRA Fachbereich Hygiene werden Maßnahmen zur Beweissicherung zurückgestellt, da die Quelfassungen ohnehin einer laufenden Kontrolle unterliegen.

Bayerischer Bauernverband – 06.11.2025

Wir stehen zur Energiewende. Die Land- und Forstwirtschaft ist Teil der Lösung beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichwohl sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die Belange der Landwirtschaft und der Ernährungssicherung maßgeblich zu berücksichtigen.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Die aktuelle weltpolitische Lage hat die Bedeutung der Ernährungssicherung nochmals deutlich vor Augen geführt. Vor diesem Hintergrund ist bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen die Abwägung zwischen Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion besonders sorgfältig vorzunehmen. Vorrangig sollten Dachflächenpotenziale ausgeschöpft werden. Es ist zu prüfen, inwieweit im Ortsgebiet Photovoltaikanlagen auf Gebäuden installiert werden können und ob die Gemeinde die Bevölkerung aktiv zur Nutzung dieser Möglichkeiten anregt.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist sowohl auf die Bonität als auch auf die Bewirtschaftungsstruktur zu achten. Die betroffenen Flächen weisen eine mittlere bis niedrige Bonität auf, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Dennoch muss die sparsame Inanspruchnahme von Fläche oberste Priorität haben, da jede Entnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche den Verlust wertvoller Produktionsgrundlage bedeutet. Der Bayerische Bauernverband regt daher an, den derzeit vorgesehenen Planungsumfang von 9,5 Hektar kritisch zu überprüfen.

Zudem werden mit den Flurnummern 1800 und 1801 landwirtschaftlich genutzte Wege in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Es ist zu prüfen, ob hierdurch Umwege für landwirtschaftliche Fahrzeuge entstehen oder ob Betriebe in der Bewirtschaftung ihrer angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden. Eine Einschränkung der Landwirtschaft ist in jedem Fall zu vermeiden.

Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 5. Dezember 2024 ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Kompensationsbedarf für den Naturschutz mehr erforderlich. Somit sollte die Planung darauf ausgerichtet sein, möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Wie auf Seite 20 der Planunterlagen dargestellt, handelt es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen mit einer Bewertung von zwei Wertpunkten. Diese Flächen erfüllen damit das Kriterium im Hinblick auf den Ausgangszustand nach Anwendungsfall 1. Allein aufgrund der Entfernung von Hecken soll nun jedoch für die gesamte Anlagenfläche ein zusätzlicher Ausgleich erfolgen. Wir sehen hier eine überzogene Auslegung der neuen Kriterien des Bauministeriums, noch dazu wenn im Erläuterungsbericht selbst festgestellt wird, dass die „Hecken“ überwiegend Hartriegel sind und somit ein eher geringer naturschutzfachlicher Wert anzunehmen ist. Im Ergebnis erscheint die Planung im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme.

spruchnahme nicht verhältnismäßig. Der Bayerische Bauernverband regt an, diesen Bereich entweder vollständig aus der Planung herauszunehmen oder zumindest eine gesonderte Betrachtung anzustellen, bei der nur ein Ausgleichsbedarf für die entfernten Heckenstrukturen ermittelt wird. Alternativ könnten die bestehenden „Hecken“ aufgewertet und in der Fläche belassen werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Maschinen in den letzten Jahren erheblich an Größe gewonnen haben. Arbeitsbreiten und Wendekreise haben sich vergrößert, weshalb sämtliche Eingrünungsmaßnahmen einen Abstand von mindestens 2,5 Metern zu Weg- und Feldgrenzen einhalten müssen, um die Bewirtschaftung nicht zu behindern.

Zudem sollte innerhalb der Photovoltaikanlage ein Monitoring vorgesehen werden. Dieses kann dazu beitragen, den externen Ausgleich für die Feldlerche zu reduzieren oder aufzuheben, sofern sich zeigt, dass sich Feldlerchen innerhalb der Anlage ansiedeln oder dort aufhalten. Untersuchungen des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (BNE) belegen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchaus Potenzial zur Förderung der Biodiversität besitzen und externe Ausgleichsmaßnahmen in solchen Fällen entbehrlich sind.

Die Kriterien für die Flächenauswahl bei CEF-Maßnahmen sollten so flexibel ausgestaltet sein, dass eine praktikable Einbindung in die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstruktur möglich bleibt. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein, diese regelmäßig mit anderen in Nutzung stehenden Ackerflächen zu tauschen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und den Unkrautdruck zu verringern.

Der Rückbau der Anlage soll nach derzeitiger Planung über einen Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geregelt werden. Der Bayerische Bauernverband fordert eine verbindliche Rückbauverpflichtung unmittelbar in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit über öffentliches Recht anstatt nur über privatrechtlichen Vertrag. Die Rückbauverpflichtung sollte sämtliche technischen Einrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen umfassen. Nach Abschluss der Nutzungsdauer ist eine Nachnutzung als Ackerfläche sicherzustellen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs: die Höhe der Ausgleichserfordernis, der Festsetzung externen Ausgleichs*
- *der Umfang der Festsetzung von CEF-Maßnahmen*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Ohne Änderung beim Thema „Heckenrodung“ bzw. daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Ausgleich kann der Planung in Gänze nicht zugestimmt werden.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, nach Abstimmung mit der UNB ist die Rodung der Hecke als Eingriff zu werten. Ein Variante zum Vorhaben mit Erhalt der Hecke wurde im Vorfeld geprüft, um das Sondergebiet jedoch wirtschaftlich für die Energiegewinnung zu nutzen, wird die Hecke entfernt, ansonsten müsste nicht nur die Hecke, sondern auch ein 3-5m breiter Pflegestreifen beidseits der Hecke eingerichtet werden.

Maßgeblich für die Eingriffsermittlung ist das o.g. Schreiben vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 05.12.2024, der Anwendungsfall 1 ist für das Vorhaben nicht anwendbar.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Die Hinweise zu bestehenden Wegen werden berücksichtigt, auf das Planblatt wird verwiesen, lediglich der Weg Teilfläche Fl.Nr. 1800 Gmkg Kirchlauter wird aufgrund des geplanten Solarparks funktionslos und daher überplant. Eine Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung entsteht dadurch nicht, da die genannte Teilfläche des Wegegrundstücks nur landwirtschaftliche Flächen erschließt, die für das geplante Sondergebiet verwendet werden.

Mit der Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde werden die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 13.12.2021 gefolgt. Eine textliche Festsetzung zum Rückbau ohne Angabe des genauen Zeitpunkts oder Umstands erübrigt sich aufgrund der Unbestimmtheit der Festsetzung.